



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 670/17

vom

3. Juli 2018

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 2018 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Grüneberg und Maihold sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Derstadt

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 16. Oktober 2017 wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die streitgegenständliche Widerrufsbelehrung verstößt nicht gegen das in § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB in der hier maßgeblichen, bis zum 10. Juni 2010 geltenden Fassung verankerte Deutlichkeitsgebot, wenn bei der Anschrift des Empfängers auch dessen Internetseite angegeben wird, obwohl die Widerrufserklärung dort nicht abgegeben werden kann. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis zu 230.000 €.

Ellenberger

Grüneberg

Maihold

Menges

Derstadt

Vorinstanzen:

LG Lüneburg, Entscheidung vom 05.07.2017 - 6 O 21/17 -

OLG Celle, Entscheidung vom 16.10.2017 - 3 U 145/17 -